



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

5. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Februar 2008	Nummer 3
-------------	-------------------------------------	----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über das vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt genehmigte Wappen und Flagge für den Landkreis Harz 30

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Naturschutzprojekt Drömling / Sachsen-Anhalt" vom 22.06.2005 30

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Aufhebung der „Rechtsfähigen Unterstützungstiftung H. Bourzutschky Söhne, Wittenberg-Crailsheim“ mit Sitz in Wittenberg 36

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren zur Einzelfallprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben „Gas-Optimierungsleitung zur Versorgung des Heizkraftwerkes West der Stadtwerke Merseburg GmbH“, Landkreis Saalekreis 36

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren; Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben „Ersatzneubau der Brücke über die Wipper im Zuge der Bundesstraße B 6 Ortsdurchfahrt Mehringen, Bauwerk 101, km 290,140“, Stadt Aschersleben, Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben-Land, Salzlandkreis 36

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Stadtwerke Quedlinburg GmbH in 06484 Quedlinburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotor-

anlage (BHKW) in 06484 Quedlinburg, Landkreis Harz 37

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen am Standort Gemarkung Mehrin, Flur 7, Flurstücke 46, 68 durch die Firma A. & U. Meier GbR, Dorfstraße 7, 39624 Mehrin 37

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Landwirtschaftsbetriebes Lessat aus 39387 Oschersleben, OT Kleinaleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas einschließlich Biogaserzeugung in 06542 Mittelhausen, OT Einsdorf 37

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag die Firma Gummwerke Schönebeck aus 39218 Schönebeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk in 39128 Schönebeck, 38

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Regenerative Energien Genthin GmbH in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von Altholz und anderen Abfällen in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land 38

- |   |    |  |    |
|---|----|--|----|
| <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma mdp GmbH &amp; Co. WP Borne KG, in 26135 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 15 Windkraftanlagen in 39435 Borne, Landkreis Salzlandkreis</p>  | 39 | <p>Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Eisengießereianlage mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile oder mehr je Tag in 39122 Magdeburg, Landeshauptstadt</p>  | 42 |
| <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Schweinen am Standort Rotta</p>  | 40 | <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag von Herrn Rainer Heukamp in 06449 Giersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen (Schweinemastanlage) in 39418 Neundorf (Anhalt), Salzlandkreis</p>  | 43 |
| <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Wesentliche Änderung einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Hacker zur Holzbehandlung) und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Gemarkung Helfta, Flur 8, Flurstück 2/186 durch die Firma DPM Umwelttechnik GbR, Friedensstraße 81 a, 06268 Langeneichstädt</p> | 40 | <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agro GbR Pillich-Rust &amp; Sohn Wolmirsleben in 39435 Egelu auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Rinderanlage in 39435 Wolmirsleben, Salzlandkreis</p>   | 43 |
| <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Windpark Löbnitz GmbH &amp; Co. KG in 21702 Ahrensmoor auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen in 39443 Förderstedt/Löbnitz, Salzlandkreis</p>  | 40 | <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Windpark Stößen GbR in 06729 Elsteraue, OT Alt-Tröglitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 06722 Wittgendorf, Burgenlandkreis</p>  | 44 |
| <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Dow Wolff Cellulosics GmbH, Werk Bitterfeld in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Methylcellulose in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>   | 41 | <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma f   glass GmbH in 39120 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Flachglas in 39171 Osterweddingen, Landkreis Börde</p>  | 44 |
| <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Evonik Degussa GmbH in 79618 Rheinfelden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Chlorsilanen in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>   | 41 | <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Euro Truck in NL 7383 DC Voorst, auf Erteilung einer befristeten Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Anlage zur Verwertung von Asphaltgranulat im Kaltmischverfahren mit hydraulischem Bindemittel in 06282 Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz</p> | 45 |
| <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Vestas Castings Magdeburg GmbH in 39122 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-</p>  |    | <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag des Herrn Peter Thias in 39179 Ebendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Beseitigung von Tierkörpern durch Verbrennung (Kleintierkrematorium) in 39179 Barleben (Technologiepark Ostfalen), Landkreis Börde</p>            | 46 |



# SACHSEN-ANHALT

## Landesverwaltungsamt

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen und einer Anlage zum Lagern von Gülle in 39249 Barby, Salzlandkreis	47	Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	
4. Verwaltungsvorschriften		- Einladung zur 1. Sitzung 2008 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	50
<b>B. Untere Landesbehörden</b>		- Einladung zur konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	50
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen		Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ der Anlage 1 zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.11.2007	51
Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Güsen	48	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über den Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 10/IV/07 – öffentlicher Teil - Beschluss über den Wirtschaftsplan 2008 und des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Mittlere und Untere Selke“ über den Verbandsversammlungsbeschluss Nr.: 14/IV/07 - öffentlicher Teil - Beschluss über den Wirtschaftsplan 2008	51
Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Seehausen	48	Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Holtemme der Anlage 1 zur Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Holtemme – Abwasserbeseitigungssatzung vom 28.11.2007	52
Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Schweinitz	48	Öffentliche Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) über den Jahresabschluss 2006	52
2. Sonstiges		Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt zur 1. Sitzung des Stadtwahlausschusses in der Stadt Wolmirstedt am 16.03.2008;	53
<b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b>		Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 16. März 2008	53
1. Landkreise		Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt im Auftrag des Landesverwaltungsamtes über die ortsübliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes (LVvA), Referat (308) Planfeststellungsverfahren, über die Aufhebung des 1. Teilplanfeststellungsbeschlusses zum vorgezogenen Bau des Bauwerkes 13Ü zur Überführung des Wirtschaftsweges Nr. 12 über die Trasse der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge –Schwerin im Zuge der VKE 1.2	54
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis über die Auflösung des Standesamtsbezirks der Verwaltungsgemeinschaft Loucha-Schwarzeiche	49		
2. Kreisfreie Städte			
3. Kreisangehörige Gemeinden			
<b>D. Sonstige Dienststellen</b>			
Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2008	49		
Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Sitzung des Regionalausschusses des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ am 27.02.2008	49		

### A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über das vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt genehmigte Wappen\* und Flagge\* für den Landkreis Harz**

**Ministerium des Innern  
des Landes Sachsen-Anhalt**

#### **Urkunde**

Entsprechend § 9 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522), erteile ich dem

#### **Landkreis Harz**

die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens:

**Gespalten von Silber und Rot, vorn zwei zugewendete steigende rote Forellen, hinten zwei schräg gekreuzte silberne Kredenzmesser mit goldenen Griffen**

Magdeburg, den 03.01.08



Rüdiger Erben  
Staatssekretär

**Ministerium des Innern  
des Landes Sachsen-Anhalt**

#### **Urkunde**

Entsprechend § 9 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522), erteile ich dem

#### **Landkreis Harz**

die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

**Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Landkreiswappen belegt.**

Magdeburg, den 03.01.08



Rüdiger Erben  
Staatssekretär

\* Wappen und Flagge sind dem Amtsblatt als Anlage beigelegt

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Naturschutzprojekt Drömling / Sachsen-Anhalt" vom 22.06.2005.**

#### **Präambel**

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt“ in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2007 die 1. Änderung der Zweckverbandssatzung vom 22. Juni 2005 beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Rechtsnatur, Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel, der Landkreis Börde und die Umweltstiftung World Wide Fund for Nature (WWF) Deutschland (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt".
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Oebisfelde.
- (4) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes ist deckungsgleich mit den Grenzen des Naturparks, die in § 2 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark Drömling vom 12.09.1990 (Gbl. I Sonderdruck Nr. 1478) nebst Karte, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht wurde, festgesetzt worden sind. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Der Durchmesser des Siegels beträgt 36 mm. Das Siegelbild zeigt einen Fischotter. In der Umschrift des Dienstsiegels wird die Bezeichnung "Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling Sachsen-Anhalt" geführt.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben,
  1. an der Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplanes/-konzeptes für den Naturpark Drömling maßgeblich mitzuwirken,
  2. auf der Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplanes/-konzeptes Maßnahmen durchzuführen, die dem Erhalt, der Entwicklung, der Wiederherstellung und der dauerhaften Sicherung des kulturhistorisch, landschaftspflegerisch und ökologisch bedeutsamen Gebietes des Drömlings dienen,
  3. insbesondere natürliche Ökosysteme zu wahren und durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen, durch Regulierung der Grundwasserstände natürliche Bedingungen für spezifische Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, wiederherzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu sichern.

- Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und Kenntnisse und das Verständnis für Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Ökologie sowie naturschonendes Verhalten zu vermitteln und die hierzu erforderlichen Einrichtungen zu errichten und zu betreiben,
4. die Anforderungen, die unterschiedlichen Nutzungen, wie Wasser-, Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen, Siedlungswesen und raumordnerische Planungen, Verkehr, Tourismus, Naherholung, Sport sowie sonstige soziale Belange, an das Verbandsgebiet oder Teile hiervon stellen, nach Möglichkeit zu erfassen und auszugleichen.
  - (2) Der Zweckverband darf Träger des Naturparks sein.
  - (3) Der Zweckverband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

### § 3

#### Organe, Ausschüsse

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Der Zweckverband richtet einen Ausschuss mit beratender Funktion ein.

### § 4

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder (Verbandsvertreter). Die Verbandsmitglieder entsenden je zwei Verbandsvertreter in die Verbandsversammlung. Die Verbandsvertreter sind Mitglieder der Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter wird ein Stellvertreter entsandt, der den Verbandsvertreter im Falle seiner Verhinderung vertritt. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- (2) Die Verbandsvertreter der Landkreise und ihre Stellvertreter werden durch die Kreistage nach dem für die Bildung ihrer Ausschüsse vorgeschriebenen Verfahren für die Dauer der für Kreistage geltenden Wahlperiode bestellt. Sie können jederzeit abberufen werden. Der WWF Deutschland bestellt seine Vertreter durch die Geschäftsführung auf Widerruf. Die Verbandsvertreter sind an Beschlüsse des sie entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden. Sie bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Die Verbandsmitglieder teilen dem Zweckverband schriftlich die bestellten Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter namentlich unter Beifügung geeigneter Nachweise unaufgefordert mit.
- (3) Scheidet ein Verbandsvertreter oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl.
- (4) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsvertreter je eine Stimme. Die Verbandsvertreter eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimmrechte gegenseitig übertragen; die Übertragung erfolgt durch mündliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsver-

sammlung zu Beginn der Sitzung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (5) Die Verbandsvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie an den Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
- (6) Die Amtszeit der Verbandsversammlung endet mit der Konstituierung der neuen Verbandsversammlung.
- (7) In ihrer ersten Sitzung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

### § 5

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
  1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,
  3. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des Stellenplanes, des Finanz- und Haushaltsplanes, Allgemeiner Geschäftsbedingungen, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen, sofern diese einen Wert von 20% des geplanten Haushaltsansatzes pro Haushaltsstelle überschreiten ,die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsdurchführung,
  4. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der örtlichen und überörtlichen Prüfung, die Festsetzung allgemein geltender Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
  5. die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Zweckverbandes, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung und Geschäfte, die den Vermögenswert von 2.000 Euro unterschreiten,
  6. die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des Zweckverbandes und solchen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte,

die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. seiner Verbandsmitglieder, die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes,

7. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, soweit der Vermögenswert 1.000 Euro überschreitet,
  8. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
  9. Verträge des Zweckverbandes mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern und ihren Stellvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer und seinen Stellvertretern, es sei denn, daß es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  10. die Bestimmung des Namens und einer besonderen Bezeichnung des Zweckverbandes,
  11. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit die Wertgrenze von 500 Euro überschritten wird,
  12. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie die Wertgrenze von 10.000 Euro übersteigt,
  13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
  14. die Bildung eines Ausschusses und die Bestimmung seiner Aufgaben,
  15. die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung oder keine Verpflichtung nach dieser Satzung bestehen,
  16. den Beitritt von Verbandsmitgliedern,
  17. die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
  19. die Mitgliedschaft in Vereinen,
  20. Angelegenheiten, über die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die Verbandsversammlung entscheidet.
- (3) Für die Änderungen der Verbandssatzung, die den Beitritt weiterer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss eines Mitgliedes sowie die Auflösung des Verbandes betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und die Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich.

## § 6

### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsvertreter dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Verbandsversammlung ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.

Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören.

- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch schriftliche Ladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; Absendetag und Sitzungstag werden nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage; die Dringlichkeitsgründe sind in der Ladung anzugeben. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; die Gründe sind in der Ladung anzugeben.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände; die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die erste Sitzung der Amtszeit hat innerhalb von 4 Monaten nach Beginn der jeweiligen Wahlperiode der Kreistage zu erfolgen. Der bisherige Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung ein.

## § 7

### Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend oder wenn alle stimmberechtigten Verbandsvertreter vertreten sind und keiner eine

Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und der Stimmen verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Verbandsmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Vertretenen.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (6) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Soweit das Gesetz, oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag abgelehnt.
- (8) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der Verbandsvertreter abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der Verbandsvertreter abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

### **§ 8**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlungen**

- (1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt zu machen.

### **§ 9**

#### **Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und jeder Verbandsvertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- (2) Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (4) Einwohnern beider Landkreise als Mitglieder des Zweckverbandes ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung zu gestatten.
- (5) Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 10**

#### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren in der Verbandsversammlung regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 11**

#### **Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für Kreistage geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfalle vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abgewählt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein und leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

### **§ 12**

#### **Ausschuss**

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung und fachlichen Beratung wird ein Ausschuss mit beratender Funktion gebildet.

- (2) Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung und höchstens drei sachkundigen Personen des Naturschutzes bzw. Repräsentanten des Verbandsgebietes. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist Vorsitzender des Ausschusses und in der Gesamtzahl der Ausschussmitglieder enthalten.
- (3) Bis auf den Ausschussvorsitzenden werden die Ausschussmitglieder durch Wahl bestimmt. Scheidet aus dem Ausschuss ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für die restliche Amtszeit von der Verbandsversammlung ein neues Ausschussmitglied zu bestimmen.

**§ 13  
Auslagenersatz, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Das Nähere sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen werden durch Satzung geregelt.

**§ 14  
Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahlperiode beginnt mit dem Zeitpunkt des im Anstellungsvertrag festgelegten Eintrittsdatum bzw. mit dem Wirksamwerden der beamtenrechtlichen Ernennung. Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig; er ist Bediensteter des Zweckverbandes.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung des Zweckverbandes. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet diejenigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihm durch die Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zur Entscheidung übertragen sind.
- (5) Dem Verbandsgeschäftsführer werden nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
  1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen, bis zu einem Wert von 20% des geplanten Haushaltsansatzes pro Haushaltsstelle,
  2. die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des

Zweckverbandes bis zu einem Vermögenswert von 2.000 Euro oder soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

3. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zuachtender Rechtsgeschäfte, bis zu einem Vermögenswert von 1.000 Euro,
  4. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen, bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro,
  5. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro,
  6. die Einstellung, Ernennung, Entlassung von Beamten sowie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten.
- (6) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung.
- (7) Der Geschäftsführer muss Beschlüssen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind.
- (8) Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen Bediensteten des Verbandes mit seiner Vertretung.

**§ 15  
Haushaltswirtschaft, Unternehmen und Beteiligungen, Rechnungsprüfung**

- (1) Für den Zweckverband gelten die Vorschriften für Gemeinden über die Haushaltswirtschaft sowie Unternehmen und Beteiligungen entsprechend.
- (2) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.

**§ 16  
Finanzbedarf**

- (1) Der Zweckverband darf Zuwendungen beantragen und verwenden.
- (2) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Die Umlage für den WWF Deutschland wird nach dem zweckgebundenen Spendenaufkommen bemessen; der restliche Umlagebedarf wird durch den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Börde in jeweils gleicher Höhe getragen. Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder werden in der Haushaltssatzung festgelegt.

**§ 17**

**Auflösung und Kündigung aus wichtigem Grund**

- (1) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Zweckverband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls nicht länger erforderlich ist. Zur Auflösung des Zweckverbandes bedarf es eines mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder zu fassenden Beschlusses (§ 5 Abs. 3 Verbandssatzung). Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband aus wichtigem Grund aufkündigen. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn das berechtigte Einzelinteresse des Verbandsmitgliedes am Ausscheiden aus dem Zweckverband das öffentliche Interesse der weiteren Verbandsmitglieder an der Fortsetzung der Mitgliedschaft und an der dauernden Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in der bisherigen Weise in erheblichem Umfang überwiegt. Die Kündigung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag. Die vom Zweckverband errichteten und betriebenen Einrichtungen und Anlagen können auf der Grundlage anderweitiger besonderer Vereinbarungen gemeinsam weiterbetrieben werden. Anderenfalls werden sie einschließlich aller insoweit entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten in das Vermögen desjenigen Verbandsmitgliedes übertragen, auf dessen Gebiet sie sich befinden. In diesem Falle ist das übernehmende Verbandsmitglied den anderen Verbandsmitgliedern nach dem Maßstab für die vorangegangene Bestimmung der Höhe der Verbandsumlage ausgleichspflichtig. Bedienstete des Zweckverbandes sollen in ihren jeweiligen Dienst- und Versorgungsverhältnissen von den Verbandsmitgliedern anteilig unter Berücksichtigung des Maßstabes für die vorangegangene Bestimmung der Höhe der Verbandsumlage übernommen werden. Im Übrigen übernehmen die Verbandsmitglieder die Forderungen und Verbindlichkeiten des Zweckverbandes anteilig nach dem Maßstab für die vorangegangene Bestimmung der Höhe der Verbandsumlage. Für den Fall, dass innerhalb eines Jahres ein Vertrag über die Abwicklung nicht zustande kommt, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (4) Für die Rechtsfolgen einer Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund nach Absatz 2 gilt Absatz 3 entsprechend.

**§ 18**

**Ausschluss und Austritt von Verbandsmitgliedern**

Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Verband ein Verbandsmitglied ausschließen. In gleicher Weise kann ein Verbandsmit-

glied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Für die Abwicklung des Austretens und des Ausschlusses ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

**§ 19**

**Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekannt gegeben. Haushaltspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen, den jeweils dazugehörigen Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie der erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht.  
Wesentliche Festsetzungen sind:
  - die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan
  - die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan
  - die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)
  - die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen)
  - der Höchstbetrag der Kassenkredite
  - der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil.
 Im Übrigen wird der Haushaltsplan im Dienstgebäude des Verbandes (Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde) zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen o. ä.) nicht zur Bekanntmachung in dem unter Abs. 1 genannten Amtsblatt, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. In dem Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend darzustellen sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben.
- (3) Die Bekanntmachungen im Übrigen sowie der Einladungen zu den Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen für das Verbandsgebiet des Landkreises Börde im Amtsblatt für den Landkreis Börde sowie in den Aushängekästen an den Verwaltungsgebäuden des Landkreises in

Haldensleben, Gerike-Straße 104, in Oschersleben, Triftstraße 9-10 und in Wolmirstedt, Farsleber Straße 19. Für das Verbandsgebiet des Altmarkkreises Salzwedel erfolgen diese Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel.

## § 20

### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die 1. Änderung der Verbandssatzung vom 22. Juni 2005 tritt nach Genehmigung mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung für den Zweckverband „Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt“ vom 22. Juni 2005 außer Kraft.

Oebisfelde, den 10. Oktober 2007

Zweckverband „Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt“



Dazu wurde durch das Landesverwaltungsamt am 01.02.2008 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die 1. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt vom 22.06.2005 wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag  
Harms

### Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Aufhebung der „Rechtsfähigen Unterstützungsstiftung H. Bourzutschky Söhne, Wittenberg-Crailsheim“ mit Sitz in Wittenberg

Die „Rechtsfähige Unterstützungsstiftung H. Bourzutschky Söhne, Wittenberg-Crailsheim“ ist mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 9. Januar 2008, Az.: 306.1-11741-WB217, gemäß § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung aufgehoben worden.

Ihre Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Frau Angela Fröchling, Kleinzerbster Weg 5, 06909 Trebitz, anzumelden.

Roscher

### Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren zur Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben „Gas-Optimierungsleitung zur Versorgung des Heiz-Kraftwerkes West der Stadtwerke Merseburg GmbH“, Landkreis Saalekreis

Der Vorhabenträger, Stadtwerke Merseburg, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

#### Gas-Optimierungsleitung zur Versorgung des Heiz-Kraftwerkes West der Stadtwerke Merseburg GmbH

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

### Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben „Ersatzneubau der Brücke über die Wipper im Zuge der Bundesstraße B 6 Ortsdurchfahrt Mehringen, Bauwerk 101, km 290,140“, Stadt Aschersleben, Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben-Land, Salzlandkreis

Der Vorhabenträger, Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung West, beabsichtigt die o. g. Baumaßnahme durchzuführen.

Das Vorhaben betrifft den Ersatzneubau des Bauwerkes 101 über die Wipper im Zuge der Bundesstraße B 6 Ortsdurchfahrt Mehringen. Dabei wird die Bundesstraße B 6 auf einer Teillänge von ca. 170m auf das neue in nördliche Richtung verschobene Brückenbauwerk verlegt. Auf der Brücke und neben der Fahrbahn werden Gehwege errichtet. Hinzu kommen der Ausbau des Einmündungsbereiches der Westerbergstraße (Gemeindestraße) sowie die Anpassung der dort vorhandenen Hof- und Grundstückszufahrten.

Während der Bauzeit ist keine permanente Umleitung für den Fahrzeugverkehr erforderlich. Der Verkehr wird halbseitig an der Baustelle vorbeigeführt. Des Weiteren erfolgt der Abbruch der alten Wipperbrücke.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 2005, BGBl. I, S. 1757 f., 2797; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007, BGBl. I, S. 2470 f., 2472) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß § 3a i. V. m. § 3c UVPG für das Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Insbesondere ist nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 und § 2 UVPG durch das vorgenannte Vorhaben keine erheblich nachteilige Umweltauswirkung zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird unterbleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Stadtwerke Quedlinburg GmbH in 06484 Quedlinburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) in 06484 Quedlinburg, Landkreis Harz**

Die Firma Stadtwerke Quedlinburg GmbH, Rathenaustraße 9, 06484 Quedlinburg beantragte mit Schreiben vom 03.01.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage (BHKW)  
mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 3,0  
MW**

auf der Gemarkung **Quedlinburg;**  
Flur **28;**  
Flurstück **128, 129 und 132**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen am Standort Gemarkung Mehrin, Flur 7, Flurstücke 46, 68 durch die Firma A. & U. Meier GbR, Dorfstraße 7, 39624 Mehrin**

Die Firma A. & U. Meier GbR, in 39624 Mehrin beantragte mit Schreiben vom 10.07.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Wesentliche Änderung einer

**Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen – Biogas –**

auf der Gemarkung: **Mehrin,**  
Flur: **7;**  
Flurstücke: **46, 68**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas einschließlich Biogaserzeugung am Standort Mittelhausen, OT Einsdorf, Gemarkung Einsdorf, Flur 3, Flurstück 21/1 durch den Landwirtschaftsbetrieb Lessat,**

**Zum Anger 11, 29387 Oschersleben, OT Kleinalsleben**

Der Landwirtschaftsbetrieb Lessat aus 39387 Oschersleben, OT Kleinalsleben beantragte mit Schreiben vom 08.08.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1,241 MW für den Einsatz von Biogas einschließlich Biogaserzeugung**

in **06542 Mittelhausen**, OT Einsdorf

Gemarkung: **Einsdorf**;  
Flur: **3**,  
Flurstück: **21/1**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi am Standort Schönebeck, Flur 1, Flurstück 2699 durch die Firma Gummiwerke Schönebeck, Grundweg 37, 39218 Schönebeck**

Die Firma Gummiwerke Schönebeck GmbH aus 39218 Schönebeck beantragte mit Schreiben vom 15.12.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi mit einer Kapazität von 4 Tonnen je Tag**

in **39218 Schönebeck**

Gemarkung: **Schönebeck**;  
Flur: **1**,  
Flurstück: **2699**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Regenerative Energien Genthin GmbH in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von Altholz und anderen Abfällen in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land**

Auf Antrag wird der Firma Regenerative Energien Genthin GmbH in 39307 Genthin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Umschlagen von Altholz und anderen Abfällen**  
in Verbindung mit  
**einer Anlage zur Lagerung von Altholz, einer Aufbereitungsanlage und einer Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern**

Anlage nach Nr. 8.15 und 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) mit einer Kapazität von:

- Umschlagen von gefährlichen Abfällen: 150 t/h
- Lagerung von gefährlichen Abfällen: max. 1000 t
- Aufbereitung von gefährlichen Abfällen: max. 20 t/h
- Lagerkapazität von Schüttgütern und nicht gefährlichen Abfällen: 10.000 t

auf dem Grundstück in **39307 Genthin**,

Gemarkung: **Genthin**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Genthin	3	10028
Genthin	6	2632/22

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**18.02.2008 bis einschließlich 03.03.2008**

**bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:**

**1. Verwaltungsgemeinschaft Genthin**

Bauamt  
Bereich Hochbauplanung  
Marktplatz 3  
39307 Genthin

Mo. von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr  
Di. von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr  
Do. von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt**

Dessauer Str. 70  
Zimmer A 123  
06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsge-

richt Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu erheben.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma mdp  
GmbH & Co. WP Borne KG, in 26135 Oldenburg auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum  
Betrieb von 15 Windkraftanlagen in 39435 Borne,  
Landkreis Salzlandkreis**

Die Fa. mdp GmbH & Co. WP Borne KG, in 26135 Oldenburg beantragte mit Schreiben vom 16.10.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**15 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-82 mit  
jeweils folgenden Abmessungen:  
Nabenhöhe: 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m  
und jeweils einer Kapazität von 2 MW  
in 39435 Borne, Gemarkung: Borne**

Gemarkung	Flur	Flurstück	WKA
Borne	8	63/2	1
Borne	8	9/7	3
Borne	8	9/3	4
Borne	1	230/10	5
Borne	1	230/10	6
Borne	1	25/13	8
Borne	1	167/28	9
Borne	1	167/28	10
Borne	9	2/2	11
Borne	9	6/5	12
Borne	2	8/7	13
Borne	2	9/3	14
Borne	2	10/37	15
Borne	9	72/20	16
Borne	2	20/10	17

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Schweinen am Standort Rotta**

Der Landwirtschaftsbetrieb e. G., in 06773 Selbitz beantragte mit Schreiben vom 23.08.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Aufzucht von Schweinen**

in **06773 Rotta**,

Gemarkung: **Rotta**,  
Flur: **10**,  
Flurstück: **347**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Wesentliche Änderung einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Hacker zur Holzbehandlung) und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen**

**am Standort Gemarkung Helfta, Flur 8, Flurstück 2/186 durch die Firma DPM Umwelttechnik GbR, Friedensstraße 81 a, 06268 Langeneichstädt**

Die Firma DPM Umwelttechnik GbR, in 06268 Langeneichstädt beantragte mit Schreiben vom 27.04.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Wesentliche Änderung einer

Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Hacker zur Holzbehandlung) und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

auf der Gemarkung: **Helfta**,  
Flur: **8**,  
Flurstücke: **2/186** (1.188 m<sup>2</sup>).

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Windpark Löbnitz GmbH & Co. KG in 21702 Ahrensmoor auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen in 39443 Förderstedt/Löbnitz, Salzlandkreis**

Die Firma Windpark Löbnitz GmbH & Co. in 21702 Ahrensmoor Ort beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**5 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82 mit einer Leistung von je 2,0 MW und einer Gesamthöhe von 179,38 m**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39443 Förderstedt/Löbnitz**

Gemarkung: **Löbnitz**  
Flur: **1** Flurstück: **29**  
Flur: **4** Flurstücke: **24, 71/16, 72/25**  
Gemarkung: **Förderstedt**  
Flur: **10** Flurstück: **1001**

Das Vorhaben wurde am **30.11.2007** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
Entscheidung zum Antrag der Firma Dow Wolff Cellulosics GmbH, Werk Bitterfeld in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Methylcellulose in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag der Firma Dow Wolff Cellulosics GmbH, Werk Bitterfeld in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Methylcellulose  
mit einer Kapazität von 16 500 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1 h) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)  
auf dem Grundstück in

**06803 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung **Greppin,**  
Flur **12,** Flurstück **188**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau, Mariannenstraße 35, 06844 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**18.02.2008 bis einschließlich 03.03.2008**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Bitterfeld- Wolfen**  
Geschäftsbereich IV  
Rathaus-Neubau, Raum 217  
Markt 7  
Ortsteil Bitterfeld  
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Di, Do von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi, Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dessau-Roßlau, Mariannenstraße 35, 06844 Dessau-Roßlau zu erheben.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Evonik Degussa GmbH in 79618 Rheinfelden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Chlorsilanen in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Fa. Evonik Degussa GmbH in 79618 Rheinfelden beantragte mit Schreiben vom 24.07.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Chlorsilanen  
hier: Erhöhung der Kapazität  
von 40 000 t/a auf 45 000 t/a**

in **06749 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Bitterfeld,**  
Flur: **48,**  
Flurstück: **95.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Antrag der Firma Vestas Castings Magdeburg GmbH  
in 39122 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 Abs. 1 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung  
einer Eisengießereianlage mit einer Produktionsleistung  
von 20 Tonnen Gussteile oder  
mehr je Tag in 39122 Magdeburg, Landeshauptstadt**

Die Firma Vestas Castings Magdeburg GmbH in 39122 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Eisengießereianlage mit einer Produktionsleistung  
von 20 Tonnen Gussteile oder mehr je Tag  
hier: Herstellung von Gussteilen aus Gusseisen mit  
lamellarem und globularem Graphit mit einer  
Produktionsleistung von 72,8 Tonnen  
Gussteile je Tag auf 112 Tonnen Gussteile je  
Tag**

(Anlage nach Nr. 3.7 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39122 Magdeburg**,

Gemarkung: **Magdeburg, Alt Salbke**  
Flur: **466**  
Flurstück(e): **4686, 4687, 10032, 10033,  
10042, 10043, 10044, 10045,  
10103, 10104**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2008 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Landeshauptstadt Magdeburg**  
Umweltamt  
Raum 741  
Julius-Bremer-Straße 8 - 10  
39104 Magdeburg

Mo., Mi., Do. von 07:30 bis 15:30 Uhr  
Di. von 07:30 bis 17:30 Uhr  
Fr. von 07:30 bis 12:30 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**22.02.2008 bis einschließlich 08.04.2008**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis:

Die neuerliche Auslegung macht sich aus verfahrensrechtlichen Gründen erforderlich.  
Die bereits vorgebrachten und erörterten Einwendungen werden als rechtzeitig eingebrachte Einwendungen anerkannt.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 29.04.2008 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **DJH Lvb Sachsen-Anhalt e.V.  
Jugendherberge  
Magdeburger Hof  
Leiterstraße 10  
39104 Magdeburg**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
Entscheidung zum Antrag von Herrn Rainer Heu-  
kamp in 06449 Giersleben auf Erteilung einer Ge-  
nehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Ände-  
rung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von  
Schweinen (Schweinemastanlage) in 39418 Neundorf  
(Anhalt), Salzlandkreis**

Auf Antrag wird Herrn Rainer Heukamp in 06449 Giersleben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen  
(Schweinemastanlage)  
hier: Erweiterung um 2904 Tierplätze**

(Anlage nach Nr. 7.1g Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) mit einer Kapazität von 6904 Tierplätzen auf dem Grundstück

in **39418 Neundorf (Anhalt)**,

Gemarkung: **Neundorf (Anhalt)**  
Flur: **5**  
Flurstück: **221**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**18.02.2008 bis einschließlich 03.03.2008**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt**  
Fachdienst Planung, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften  
Verwaltungsgebäude Haus 1, Raum 207  
Steinstr. 19  
38418 Staßfurt

Mo, Mi. von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Do. von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 8:00 bis 11:45 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg zu erheben.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
Agro GbR Pillich-Rust & Sohn Wolmirsleben in 39435  
Egeln auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesent-  
lichen Änderung einer Rinderanlage in 39435 Wol-  
mirsleben, Salzlandkreis**

Die Agro GbR Pillich-Rust & Sohn Wolmirsleben, in 39435 Egeln beantragte mit Schreiben vom 17.07.2006 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Rinderanlage;**

hier:

**Umrüstung in eine gemischte Anlage mit 20 Rinderplätzen, 708 Sauenplätzen einschließlich Ferkelplätzen und 32 Mastschweineplätzen**

in **39435 Wolmirsleben**,

Gemarkung: **Wolmirsleben**,  
Flur: **3**,  
Flurstück: **786**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
Windpark Stößen GbR in 06729 Elsteraue, OT Alt-  
Tröglitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errich-  
tung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in  
06722 Wittgendorf, Burgenlandkreis**

Die Fa. Windpark Stößen GbR, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue, OT Alt-Tröglitz beantragte mit Schreiben vom 22.11.2006 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**zwei Windkraftanlagen  
des Typs Enercon E 70 E4;**

in **06722 Wittgendorf**,

Gemarkung: **Wittgendorf**,  
Flur: **8**,  
Flurstück: **29**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Ge-

nehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Antrag der Firma f | glass GmbH in 39120 Magdeburg  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bun-  
des-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und  
zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Flach-  
glas in 39171 , Landkreis Börde**

Die Firma f | glass GmbH in 39120 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Flachglas  
mit einer Leistung von 700 t/d Flachglas**

(Anlage nach Nr. 2.8 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **39171 Osterweddingen**

Gemarkung: **Osterweddingen**  
Flur: **1**  
Flurstück: **3, 4, 11/1, 11/2, 11/3, 58, 61, 65**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns und gemäß § 8 BlmSchG der Antrag auf Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2009 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Bauamt**  
Dodendorfer Str. 30

39171 Sülzetal, OT Osterweddingen

Mo. von 07:00 bis 16:00 Uhr  
Di. von 07:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 07:00 bis 16:00 Uhr  
Do. von 07:00 bis 16:30 Uhr  
Fr. von 07:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

**3. Landeshauptstadt Magdeburg**  
Umweltamt  
Raum 741  
Julius- Bremer-Straße 8 – 10  
39104 Magdeburg

Mo. von 07:30 bis 15:30 Uhr  
Di. von 07:30 bis 17:30 Uhr  
Mi. von 07:30 bis 15:30 Uhr  
Do. von 07:30 bis 15:30 Uhr  
Fr. von 07:30 bis 12:30 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**22.02.2008 bis einschließlich 08.04.2008**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 30.04.2008 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Rathaus  
Alte Dorfstraße 26  
39171 Sülzetal  
OT Osterweddingen**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmig-

ge Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Antrag der Firma Euro Truck in NL 7383 DC Voorst,  
auf Erteilung einer befristeten Genehmigung nach §  
4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer mobilen Anlage zur Verwertung  
von Asphaltgranulat im Kaltmischverfahren  
mit hydraulischem Bindemittel in 06282 Lutherstadt  
Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Firma Euro Truck in NL 7383 DC Voorst beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer befristeten Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**mobilen Anlage zur Verwertung von Asphaltgranulat  
im Kaltmischverfahren mit hydraulischem Bindemittel  
mit einer Durchsatzleistung von 2.000 Tonnen je  
Tag**

(Anlage nach Nr. 8.11 aa Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06295 Lutherstadt Eisleben,**

Gemarkung: **Eisleben**  
Flur: **5**  
Flurstück: **264/267**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im April 2008 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben**  
Fachbereich 4  
Kommunalentwicklung / Bau  
Klosterstraße 23  
06295 Lutherstadt Eisleben

Mo. bis Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und

Fr. von 13:00 bis 18:00 Uhr  
von 08:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**22.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 06.05.2008 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung  
Lutherstadt Eisleben  
Fachbereich 4  
Kommunalentwicklung / Bau  
Beratungsraum  
Klosterstraße 23  
06295 Lutherstadt Eisleben**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
Entscheidung zum Antrag des Herrn Peter Thias in  
39179 Ebendorf auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Beseitigung  
von Tierkörpern durch Verbrennung (Kleintier-  
krematorium) in 39179 Barleben (Technologiepark  
Ostfalen), Landkreis Börde**

Auf Antrag wird Herrn Peter Thias in 39179 Ebendorf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**Anlage zur Beseitigung von Tierkörpern durch  
Verbrennung  
(Kleintierkrematorium)**

(Anlage nach Nr. 7.12 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) mit einer Kapazität von 0,8 t/d (98 t/a) Kleintierkörper (verendete Heimtiere bis maximal 100 kg Masse) auf dem Grundstück

in **39179 Barleben** (Technologiepark Ostfalen)

Gemarkung: **Barleben**  
Flur: **17**  
Flurstück: **1000**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**18.02.2008 bis einschließlich 03.03.2008**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Verwaltungsamt der Gemeinde Barleben**  
Zimmer 0.6  
Ernst-Thälmann-Straße 22  
39179 Barleben

Mo., Mi.  
und Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu erheben.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Antrag der Firma A. F. Broermann GbR in 39249  
Pömmelte auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und  
zur Aufzucht von Schweinen und einer Anlage zum  
Lagern von Gülle in 39249 Barby, Salzlandkreis**

Die Firma A. F. Broermann GbR in 39249 Pömmelte beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten und zur Aufzucht von  
Schweinen  
mit 2.080 Sauen- und 7.200 dazugehörigen  
Ferkelaufzuchtplätzen, 504 Jungsauen- und  
8 Eberplätzen durch Umnutzung vorhandener Stall-  
gebäude und einer Anlage zum Lagern von Gülle  
mit einem Nutzinhalt von 6.800 m<sup>3</sup>**

(Anlage nach Nr. 7.1 h) Spalte 1 und Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39249 Barby,**

Gemarkung: **Barby**  
Flur: **22**  
Flurstücke: **29/1, 28, 24/1**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2008 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.02.2008 bis einschließlich 25.03.2008**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Bau- und Ordnungsamt der  
Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“**  
Raum 06  
Marktplatz 14  
39249 Barby

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Do: von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**22.02.2008 bis einschließlich 08.04.2008**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **13.05.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Aula der Sekundarschule  
„Jacob-Friedrich-Fries“  
Marktplatz 9  
39249 Barby**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**B. Untere Landesbehörden**

**Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Forstbehörde  
ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das  
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes  
für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung  
des Grundstückes in der Gemarkung Güsen**

Bei der Unteren Forstbehörde des ALFF Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung **Güsen**  
Flur **6**  
Flurstück **55/1**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 3,9500 ha.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Forstbehörde  
ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das  
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes  
für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung  
des Grundstückes in der Gemarkung Seehausen**

Bei der Unteren Forstbehörde des ALFF Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Seehausen**  
Flur **7**  
Flurstück **18/1**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,2120 ha.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Forstbehörde  
ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das  
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes  
für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung  
des Grundstückes in der Gemarkung Schweinitz**

Bei der Unteren Forstbehörde des ALFF Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Schweinitz**  
Flur **14**  
Flurstück **137/9**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,5600 ha.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

-----  
**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises  
 Saalekreis über die Auflösung des  
 Standesamtsbezirks der Verwaltungsgemeinschaft  
 Laucha-Schwarzeiche**

Gemäß Ziffer 4.3 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Personenstandsrechts in Sachsen-Anhalt (VwV-PSStR-LSA) vom 26. Mai 2003 wird bekannt gegeben, dass der Standesamtsbezirk der

**VGem Bad Lauchstädt**

ab **1. Januar 2008** geändert wird.

Zum gleichen Zeitpunkt erfolgt die **Auflösung** des Standesamtsbezirks der

**VGem Laucha-Schwarzeiche**

Der Standesamtsbezirk VGem Bad Lauchstädt umfasst ab 1. Januar 2008 die Stadt Bad Lauchstädt mit den dazugehörigen Ortsteilen Bad Lauchstädt, Delitz a. B., Klobikau und Schafstädt sowie die Gemeinde Milzau. Der Amtssitz ist Bad Lauchstädt.

Merseburg, *11.12.2007*  
 Ort, Datum



*Frank Banhoff*  
 Landrat

-----  
**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung  
 der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg  
 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
 „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2008**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 08.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 67) in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.3.2006, GVBl. LSA 2006, S. 128, und §§ 92 bis 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.2006, GVBl. LSA 2006, S. 102, hat die Versammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ in ihrer Sitzung am 12.12.2007 folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

**im Verwaltungshaushalt**  
 in den Einnahmen auf 349.400,- €  
 in den Ausgaben auf 349.400,- €

**im Vermögenshaushalt**  
 in den Einnahmen auf 48.400,- €  
 in den Ausgaben auf 48.400,- €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen wird auf **50.000,- €** festgesetzt.

**§ 5**

Es wird eine Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2008 in Höhe von **0,42 €** pro Einwohner erhoben.

	<b>Betrag</b>	<b>Einwohner</b>
LK Börde	78.880,- €	187.833
LK Jerichower Land	40.280,- €	95.922
LH Magdeburg	96.520,- €	229.826
Salzlandkreis	29.780,- €	70.912
<b>Summe</b>	<b>245.440,- €</b>	<b>584.493</b>

Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern in zwei Raten zum **01.03.2008** und **01.08. 2008** fällig.

Magdeburg, 12.12.2007

gez: Dr. Trümper  
 Vorsitzender

**Der Haushaltsplan und die dazugehörigen Bestandteile sind vom 21.02.2008 – 04.03.2008 während der Dienstzeiten in den Räumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Halberstädter Straße 39 a, Raum 530, einzusehen.**

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Sitzung des Regionalausschusses des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg am 27.02.2008**

Die nächste Sitzung des Regionalausschusses des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft

Magdeburg" findet am 27.02.2008 um 14:00 Uhr im Raum 526/527 des Landesverwaltungsamtes Magdeburg, Halberstädter Straße 39a in 39112 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung für die Sitzung des Regionalausschusses in Magdeburg am 27.02.2008

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 12.12.2007
- TOP 4 Wahl des Verbandsvorsitzenden (Vorschläge)
- TOP 5 Wahl der Stellvertreter (Vorschläge)
- TOP 6 Bestimmung der Mitglieder des RA und der Vertreter (Vorschläge)
- TOP 7 Änderungen der Satzung des Zweckverbandes (Empfehlung an die RV)
- TOP 8 Änderung des REP MD auf Antrag der Gemeinde Rottmersleben (Empfehlung an die RV)
- TOP 9 Handlungsempfehlungen aus der Regionalstudie (Empfehlungen an die RV)
- TOP 10 Fortführung des Regionalplans Harz im Zuständigkeitsbereich der RPM (Empfehlungen an die RV)
- TOP 11 Bericht des Verbandsvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 12 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Nicht öffentliche Sitzung

- TOP 1 Änderung eines Arbeitsvertrages

Magdeburg, den 31.01.2008

gez: Dr. Lutz Trümper  
Vorsitzender

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung  
zur 1. Sitzung 2008 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Stadt Halle  
Stadthaus am Markt  
Großer Sitzungssaal  
06108 Halle (Saale)  
Termin: Mittwoch, den 12. März 2008  
14.00 Uhr

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 28.11.2007
- TOP 4 Informationen des Geschäftsführenden Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

- TOP 5 schaft Halle  
1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 2006 (Beschlussempfehlung an die Regionalversammlung)
- TOP 6 Kriterien zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (Erfordernisse der Raumordnung) im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Halle (Beschlussempfehlung an die Regionalversammlung)
- TOP 7 Windkonzept (Methodik) (Beschlussempfehlung an die Regionalversammlung)
- TOP 8 Zwischenabwägung der Hinweise und Anregungen aus den öffentlichen Beteiligungen der Entwürfe vom 02.06.2004 sowie 12.12.2006 (Beschlussempfehlung an die Regionalversammlung)
- TOP 9 Anfragen der Vertreter in der Regionalversammlung an den Vorsitzenden
- TOP 10 Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 11.02.2008  
gez: Harri Reiche  
Geschäftsführender Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----  
**Einladung  
zur konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Stadt Halle  
Stadthaus am Markt  
Großer Sitzungssaal  
06108 Halle (Saale)  
Termin: Mittwoch, den 12. März 2008  
17.00 Uhr

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 28.11.2007
- TOP 4 Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Bestimmung der zwei Stellvertreter des Vorsitzenden und die Bestimmung der Reihenfolge
- TOP 5 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 6 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 2006 (Beschlussfassung durch die Regionalversammlung)
- TOP 7 Kriterien zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (Erfordernisse der Raumordnung) im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Halle (Beschlussfassung durch die Regionalversammlung)
- TOP 8 Windkonzept (Methodik) (Beschlussfassung durch die Regionalversammlung)
- TOP 9 Zwischenabwägung der Hinweise und Anregungen aus den öffentlichen Beteiligungen der Entwürfe vom 02.06.2004 sowie

12.12.2006 (Beschlussfassung durch die Regionalversammlung)

TOP 10 Anfragen der Vertreter in der Regionalversammlung an den Vorsitzenden  
TOP 11 Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 11.02.2008

gez: Harri Reiche  
Geschäftsführender Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ der Anlage 1 zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.11.2007**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 - Allgemeines

**1. bb) Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) bestehend aus:**

<u>Verbandsmitglied</u>	<u>Standort</u>
Stadt Benneckenstein	Postwinkel, Kahlenberg 1
Stadt Hasselfelde	Küsterberg 1
Stadt Hasselfelde OT Trautenstein	Tanner Straße 12
Gemeinde Stiege	Lange Straße

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über den Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 10/IV/07 – öffentlicher Teil - Beschluss über den Wirtschaftsplan 2008 und des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Mittlere und Untere Selke“ über den Verbandsversammlungsbeschluss Nr.: 14/IV/07 -öffentlicher Teil-Beschluss über den Wirtschaftsplan 2008**

**Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 10/IV/07 – öffentlicher Teil - Beschluss über den Wirtschaftsplan 2008**

Auf Grund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 82), in Verbindung mit den §§ 92 und 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz am

14.11.2007 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 beschlossen.

**Beschluss:**

1. Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz für das Geschäftsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	16.747.874 €
in den Aufwendungen auf	16.790.160 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	16.362.699 €
in den Ausgaben auf	16.362.699 €

festgesetzt.

2. Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 4.098.835 Euro festgesetzt.

3. Die Verpflichtungsermächtigungen sind nicht notwendig.

4. Ein Kassenkredit im Geschäftsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben muss nicht in Anspruch genommen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Stimmberechtigten:	76
Anzahl der anwesenden Stimmen:	67
Ja-Stimmen:	67
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-
Beschluss-Nr.:	10/IV/07

Quedlinburg, den 14.11.2007

Dipl.-Ing. Günther S i e g e l  
Verbandsgeschäftsführer

**Verbandsversammlungsbeschluss Nr.: 14/IV/07 - öffentlicher Teil - Beschluss über den Wirtschaftsplan 2008**

Auf Grund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 82), in Verbindung mit den §§ 92 und 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere und Untere Selke“ Hoym hat am 19.11.2007 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 beschlossen.

1. Der Wirtschaftsplan des AZV für das Geschäftsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	2.564.575 €
in den Aufwendungen auf	2.566.705 €

Jahresergebnis - 2.130 €

im Vermögensplan

- in den Einnahmen auf 4.823.507 €  
in den Ausgaben auf 4.823.507 €
2. Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 766.547 Euro festgesetzt.
  3. Die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 0 € festgesetzt.
  4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Geschäftsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0 € festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Stimmberechtigte	32
Anzahl der anwesenden Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-
Beschluss-Nr.:	14/IV/07

Hoym, den 19.11.2007

Wycisk  
Verbandsgeschäftsführer S i e g e l

Die Teilwirtschaftspläne 2008 des Zweckverbandes Ostharz und des AZV „Mittlere und Untere Selke“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harz am 09.01.2008 unter dem Zeichen 15 12 04 95 erteilt worden. Die Teilwirtschaftspläne liegen nach § 94 Abs. 3, Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. V. m. § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag – 7 Sprechtag, vom 19.02. – 11.03.2008 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Ostharz, Lindenstraße 8 b in Quedlinburg und in unserer Außenstelle Hoym, Rathausplatz 1 während der Dienstzeit öffentlich aus.

Quedlinburg, den 10.01.2008

Dipl.-Ing. Lutz Günther  
Verbandsgeschäftsführer S i e g e l

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Holtemme der Anlage 1 zur Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Holtemme – Abwasserbeseitigungssatzung vom 28.11.2007**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1  
Allgemeines

1.
  - bb) Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) bestehend aus:

<u>Verbandsmitglied</u>	<u>Standort</u>
<b>Stadt Derenburg</b>	Halberstädter Straße 48, Wernigeröder Straße 36, Wernigeröder Straße 15
<b>Stadt Ilsenburg</b>	Wiesenstraße 23, Schloßstraße 29 c
<b>Gemeinde Langeln</b>	Amtshof (alte Schule), Schmiedebreite, Faktoreihof, Grasgartenstraße, Rhienstraße, Faktoreistraße, Gänsekamp, Lindenplatz
<b>Gemeinde Veckenstedt</b>	Rammelsbachstraße, Lindenstraße 12, Am Anger (Schützenhaus), Am Thie
<b>Gemeinde Wasserleben</b>	Am Schützenhaus, Am Illedamm, Am Anger II, Schulstraße

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) über den  
Jahresabschluss 2006**

Die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) hat auf ihrer Sitzung am 10.12.2007 den Jahresabschluss 2006, zusammen mit dem Lagebericht und dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung, gemäß § 108a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA, S. 522) festgestellt. Die Verbandsversammlung beschloss gleichzeitig, den Jahresverlust für den Geschäftsbereich Wasserversorgung in Höhe von 395.043,86 € und den Jahresgewinn für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung von 1.944.676,26 € auf neue Rechnung vorzutragen. Weiterhin wurde in der Verbandsversammlung am 10.12.2007 dem Verbandsausschuss, dem Verbandsvorsitzenden sowie der Verbandsgeschäftsleitung die Entlastung gemäß § 108a GO-LSA erteilt.

Am 13. September 2007 hat der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2006 mit folgendem Wortlaut erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes, Wolmirstedt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den

Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung  
und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Am 15. November 2007 hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde den Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2006 mit folgendem Wortlaut erteilt:

„Feststellungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31.12.2006 des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ).

Die Auftragsvergabe an das Wirtschaftsprüfungsunternehmen WIBERA AG wurde gemäß § 18 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24.03.1997 durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigt.

Der Wirtschaftsprüfer erteilt dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserverband (WWAZ) für das geprüfte Wirtschaftsjahr einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gefolgt. Es wird ein uneingeschränkter Feststellungsvermerk erteilt.

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 13.09.2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG die Buchführung und der Jahresabschluss des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Der Jahresabschluss 2006 mit dem Rechenschaftsbericht und der Gesamtabschluss mit dem zusammenfas-

senden Bericht, liegen entsprechend § 108a Abs. 3 GO LSA innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) Zimmer 3, in 39326 Wolmirstedt, Seegrabenstr. 2, öffentlich aus.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt zur 1. Sitzung des Stadtwahlausschusses für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Wolmirstedt am 16.03.2008;**

Gemäß § 10 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit die 1. Sitzung des Stadtwahlausschusses für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Wolmirstedt öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung des Stadtwahlausschusses hat.

Ort: Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24 in 39326 Wolmirstedt, Sitzungsraum Zimmer 14

Zeit: 19.02.2008, 18.30 Uhr

Gegenstand der Sitzung: Beschlussempfehlung des Wahlausschusses an den Stadtrat für die Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl am 16. März 2008.

gez: Dr. Friedrich  
Stadtwahlleiter

Siegel

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 16. März 2008**

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Wolmirstedt kann in der Zeit vom 25.02.2008 bis 01.03.2008 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Di. 09:00 - 11:30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr

Do. 13:00 – 15:30 Uhr

Fr. 09:00 – 11:30 Uhr

und am 01.03.2008 von 10:00 – 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24, Zimmer 3, eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 01. März 2008 um 12.00 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerzeichnisses sind innerhalb der Frist zur möglichen Einsichtnahme, **spätestens am 01. März 2008 bis 12:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24, Zimmer 3, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen.

Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragstel

ler die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die Vorlage einer ausgestellten Wahlrechtsbescheinigung für die Bürgermeisterwahl (bei Wohnortwechsel innerhalb des Wahlgebietes) gilt innerhalb der Antragsfrist als Berechtigungsantrag.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 20. Februar 2008 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Auftrag
  - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
    - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
    - b) wenn sie nach dem 35. Tage vor der Wahl (10. Februar 2008) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
    - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
  - 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berechtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt auch, wenn sie eine ihr bei Wohnortwechsel erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

**Wahlscheine** können bis zum 14. März 2008, 18:00 Uhr, schriftlich oder mündlich im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24, Zimmer 3, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Er-

krankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereichs** oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag
  1. ihren/seinen Wahlschein
  2. den/die Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Wolmirstedt, den 08.02.2008

gez: Dr. Friedrich  
Wahlleiter

Siegel

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt im Auftrag des Landesverwaltungsamtes über die ortsübliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes (LVvA), Referat (308) Planfeststellungsverfahren, über die Aufhebung des 1. Teilplanfeststellungsbeschlusses zum vorgezogenen Bau des Bauwerkes 13Ü zur Überführung des Wirtschaftsweges Nr. 12 über die Trasse der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin im Zuge der VKE 1.2**

Planfeststellung für den geplanten Neubau der VKE 1.2 von AS Wolmirstedt (Bau-km 211+230,00) bis B 189 nördlich Colbitz (Bau-km 218+710,00) im Zuge der geplanten BAB 14, Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Landkreis Börde, Gemarkungen Colbitz, Mose, Samswegen, Hillersleben und Neuenhofe.

Mit Aufhebungsbescheid vom 15.11.2007, Az.: 308-05313-3.06, ist der 1. Teilplanfeststellungsbeschluss des LVvA vom 15.02.2006, Az.: 308.1.1-31027-F2.06 / 1.TPFB, aufgehoben worden.

gez: Dr. Zander  
Leiter des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes

-----

